



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Januar 2011 (26.01)
(OR. en)**

5455/11

PUBLIC 1

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
NOVEMBER 2010

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im November 2010 angenommenen Rechtsakte^{1 2},
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zu der Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Rechtsakte, wie das Datum der Annahme, die entsprechende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären beider Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Website <http://consilium.europa.eu/> (Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Aufstellung der Rechtsakte des Rates) zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register) abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Gesetzgebungsakte (zugänglich auf der Website <http://consilium.europa.eu/>, Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Ratsprotokolle).

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT
IM NOVEMBER 2010 ANGENOMMENEN RECHTSAKTE**

3043. Tagung des Rates (JUSTIZ UND INNERES) vom 8./9. November 2010 in Brüssel

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17-119

Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1-2

2010/687/: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Europäischen Union

ABl. L 294 vom 12.11.2010, S. 9

Schlussfolgerungen des Rates zu der Abwehrbereitschaft und Reaktion bei einem CBRN-Anschlag
Dok. 15465/10

EntschlieÙung des Rates zu ENFAST – European Network on Fugitive Active Search Teams (Europäisches Netz von Teams für die Zielfahndung nach flüchtigen Personen)

Dok. 15382/10

Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität

Dok. 15358/10

Schlussfolgerungen des Rates zu innovativen Lösungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Katastrophenverhütung

Dok. 14971/10

EntschlieÙung des Rates über die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Straßen-güterverkehr und die Bereitstellung sicherer Lkw-Parkplätze

Dok. 12083/4/10 REV 4

2010/682/EU: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit der Slowakei

ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 58-59

2010/689/: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit der Slowakei

ABl. L 294 vom 12.11.2010, S. 14-14

Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Verringerung gesundheitlicher und sozialer Risiken im Zusammenhang mit dem Konsum von illegalen Drogen im Freizeitumfeld
Dok. 15452/10

Beschluss 2010/677/GASP des Rates vom 8. November 2010 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 98/409/GASP betreffend Sierra Leone
ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 39-39
Dok. 14864/10

Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2010 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2009
Dok. 14908/10

2010/676/EU: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 zur Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielt wurde
ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 1-1

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und vorläufige Anwendung des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union
Dok. 13607/10

Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität
Dok. 15358/10

3045. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. November 2010 in Brüssel

Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken
ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 162-164

Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken
ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1-11

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission
ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission
ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission
ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119

Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120-161

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst
ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9-14

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 1-8

Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 1-3

2010/740/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/024 NL/Noord Holland und Zuid Holland, Abteilung 58, Niederlande)
ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 37-37

2010/744/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/024 NL/Noord Holland und Zuid Holland, Abteilung 18, Niederlande)

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 41-41

2010/741/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/027 NL/Noord Brabant und Zuid Holland, Abteilung 18, Niederlande)

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 38-38

2010/742/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/028 NL/Limburg, Abteilung 18, Niederlande)

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 39-39

2010/743/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/029 NL/Gelderland und Overijssel, Abteilung 18, Niederlande)

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 40-40

2010/746/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/030 NL/Drenthe, Abteilung 18, Niederlande)

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 43-43

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates

ABl. L 300 vom 17.11.2010, S. 1-15

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1064/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumping- und der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien

ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 2-6

Leitlinien für den konsularischen Schutz von EU-Bürgern in Drittländern
Dok. 15613/10

Beschluss 2010/694/GASP des Rates vom 17. November 2010 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union
ABl. L 303 vom 19.11.2010, S. 13-13

Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2011, einschließlich der ersten Tranche 2011
Dok. 15831/10 + REV 1 (ro)

Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 15. März 2010 über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Revision des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon
Dok. 13719/10

Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen
Dok. 17074/10

Schlussfolgerungen des Rates zum gemeinsamen Rentenbericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ausschusses für Sozialschutz
Dok. 15885/10 + COR 1

Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken
Dok. 15908/10

3046. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 18./19. November 2010 in Brüssel

2010/757/EU: Beschluss des Rates vom 18. November 2010 zur Ernennung der Kulturhauptstadt Europas 2015 in Belgien
ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 42-42

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur 2011-2014
ABl. C 325 vom 2.12.2010, S. 1-9

Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Kultur bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung
ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 16-17

Schlussfolgerungen des Rates zum europäischen Filmerbe unter Berücksichtigung der Herausforderungen des digitalen Zeitalters
ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 1-4

Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zu den Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im Digitalzeitalter
ABl. C 323 vom 30.11.2010, S. 15-17

Entschließung des Rates vom 18. November 2010 zu einem strukturierten Dialog über Sport auf EU-Ebene
ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 1-2

Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung
ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 5-8

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Rolle der EU im internationalen Kampf gegen Doping
ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 18-18

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung im Zeitraum 2011-2020
ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 5-15

Schlussfolgerungen der Rates vom 19. November 2010 zur Initiative „Jugend in Bewegung“ — Ein integriertes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sich junge Menschen konfrontiert sehen
ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 9-11

Schlussfolgerungen des Rates zur Anhebung des Niveaus der Grundkompetenzen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit "Schulen für das 21. Jahrhundert"
ABl. C 323 vom 30.11.2010, S. 11-14

Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zum Thema "Bildung für nachhaltige Entwicklung"
ABl. C 327 vom 4.12.2010, S. 11-14

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit
ABl. C 327 vom 4.12.2010, S. 1-5

Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 über den Zugang junger Menschen zur Kultur
ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 2-3

Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur europäischen und internationalen politischen Agenda in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte
ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 1-1

3047. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. November 2010 in Brüssel

2010/745/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung
ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 42-42

2010/710/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. November 2010 zur Ermächtigung Deutschlands, Italiens und Österreichs, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung einzuführen, und zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG, um die Geltungsdauer der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zu verlängern
ABl. L 309 vom 25.11.2010, S. 5-6

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen
Dok. 15179/10

3048. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. November 2010 in Brüssel

2010/726/EU: Beschluss des Rates vom 22. November 2010 über den Abschluss eines Zweiten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union
ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 1-2

Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan
Dok. 16877/10

Schlussfolgerungen des Rates zu Libanon
Dok. 16725/10

Schlussfolgerungen des Rates zu Irak
Dok. 16840/10

3049. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 25./26. November 2010 in Brüssel

Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind
ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 6-7

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2010 des Rechnungshofs "Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen 'Designstudien' und 'Entwicklung neuer Infrastrukturen' im sechsten Forschungsrahmenprogramm"
Dok. 15267/10

Entschließung des Rates: "Globale Herausforderungen: Aus den europäischen Weltraumsystemen uneingeschränkt Nutzen ziehen"
Dok. 16864/10

Schlussfolgerungen des Rates zur Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – "Innovationsunion": Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt
Dok. 17165/10

Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der gemeinsamen Planung
Dok. 17166/10

**3050. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI)
vom 29. November 2010 in Brüssel**

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1-16

Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 74-99

Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates

ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17-33

Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 1-5

2010/809/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/014 SI/Mura, Slowenien)

ABl. L 342 vom 28.12.2010, S. 21

2010/811/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/018 DE/Heidelberger Druckmaschinen, Deutschland)

ABl. L 342 vom 28.12.2010, S. 23-23

Beschluss des Rates zur Festlegung des im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkts der Europäischen Union zur Änderung der Anlagen 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Dok. 15674/10

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien (2010-2015)"

Dok. 13889/10 ADD1 REV 1 +ADD1 REV 1 COR 1 (lv) + ADD1 REV 2 (da)

Schlussfolgerungen des Rates zum Wohlergehen von Hunden und Katzen

Dok. 15620/1/10 ADD 1 REV 2 +ADD 1 REV 2 COR 1 (es) +ADD 1 REV 3 (sv) +ADD 1 REV 4 (fr)

2010/783/EU: Beschluss des Rates vom 29. November 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren

ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 1-1

Verordnung (EU) Nr. 1212/2010 des Rates vom 29. November 2010 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren

ABl. L 335 vom 18.12.10, S. 19-20

Dok. 15573/10

Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2011)

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 1-9

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan

ABl. L 315 vom 1.12.2010, S. 1-15

2010/748/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. November 2010 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 45-46

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3043. Tagung des Rates (JUSTIZ UND INNERES) vom 8./9. November 2010 in Brüssel Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)(Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 31/10 + COR 1 (pt) + COR 2 (fr) + COR 3 (cs) + REV 1 (lt) + REV 2 (nl) + REV 3 (pl) + REV 4 (ro)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Deutschlands Deutschland hat nach wie vor Bedenken gegen die weite Fassung der Abweichungsklausel in Art. 15 Abs. 4 des Richtlinien-Entwurfs. Diese Bedenken werden jedoch zurückgestellt, um ein vollständiges Scheitern des gesamten Revisions-Verfahrens nicht zu riskieren. Im Vergleich zur geltenden IVU-Richtlinie enthält der Richtlinien-Entwurf zentrale Verbesserungen, die nicht aufgegeben werden sollten, wie z.B. Einführung einer neuen Prüfungspflicht der EU-Kommission für Mindestanforderungen zur Emissionsbegrenzung, grundsätzliche Stärkung der Anwendung der besten verfügbaren Techniken durch zwingende Festlegung der Emissionsgrenzwerte aus den Bandbreiten der BREF-Dokumente, deutliche Anhebung der Anforderungen an Großfeuerungsanlagen, Aufstellung einheitlicherer Anforderungen für die Anlagenüberwachung.			
Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	PE-CONS 50/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Kommission Das Europäische Parlament und der Rat haben auf Vorschlag der Kommission beschlossen, Staatsangehörige Albaniens sowie Bosnien und Herzegowinas, die Inhaber biometrischer Reisepässe sind, von der Visumpflicht zu befreien. Die Kommission unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Maßnahmen, die die westlichen Balkanländer ergriffen haben, um die in den Fahrplänen für die Visaliberalisierung festgelegten Kriterien auf Dauer zu erfüllen, auch tatsächlich umgesetzt werden. Daher bemüht sie sich verstärkt um die Einrichtung eines Mechanismus der fortlaufenden Bewertung, der sich insbesondere auf den Grenzschutz, die Dokumentensicherheit, die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, die effektive Umsetzung der Rückübernahmeabkommen und die Steuerung der Migrationsströme zwischen der EU und den betreffenden Ländern erstrecken wird. Diese fortlaufende Bewertung wird fester Bestandteil der jährlichen Berichte der Kommission über den Stand der Reformen in diesen Ländern sein. Die fortlaufende Bewertung wird überdies in den einschlägigen Ausschüssen, die im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eingesetzt wurden, systematisch zur Sprache gebracht werden. Außerdem wird ergänzend zu diesem Mechanismus im Einzelnen festgelegt werden, in welcher Weise die Delegationen der Europäischen Union die Bevölkerung in Abstimmung mit den Behörden der betreffenden Länder informieren sollen, um einen Missbrauch der Asylverfahren zu verhindern. Zudem wird eine dringende Konsultation eingeführt, damit die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den Behörden der betreffenden Länder bestmöglich reagieren können, sobald besondere Probleme im Zusammenhang mit dem Zustrom von Personen aus den westlichen Balkanländern auftreten. Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Angehörigen eines oder mehrerer Drittstaaten - einschließlich der westlichen Balkanländer - in einer Notlage, so kann die Kommission dem Rat gemäß Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Erlass vorläufiger Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten und eine rasche Aussetzung der Visaliberalisierung vorschlagen. Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig, und zwar erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, Bericht erstatten, wobei sie vor allem auf die Beratungsergebnisse der Experten der Kommission und der Mitgliedstaaten, auf die Delegationen der Europäischen Union sowie auf die etwaigen einschlägigen Informationen, die den Mitgliedstaaten vorliegen, zurückgreifen wird. Im Falle einer Notlage im Sinne des vorstehenden Absatzes wird die Kommission den Rat und das Europäische Parlament im Wege eines Ad-hoc-Berichtes unterrichten.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3045. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. November 2010 in Brüssel Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission	13694/10	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
	PE-CONS 39/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
	PE-CONS 40/2/10 REV 2	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission in Bezug auf die Artikel 290 und 291 AEUV In Bezug auf das Verfahren zur Annahme technischer Regulierungsstandards betont die Kommission den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors in Folge der Lamfalussy- Struktur der ausdrücklich in der Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt ist. Nichtsdestotrotz hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beschränkungen ihrer Rolle bei der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV stehen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Kommission über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen und andere Bereiche Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, um der ESMA bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen zu übertragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nützlich sein könnte, in Zukunft den europäischen Behörden Aufsichtsbefugnisse auch in anderen Bereichen zu übertragen. Dies könnte insbesondere bestimmte Marktinfrastrukturen betreffen. Die Kommission wird diese Fragen eingehend prüfen und geeignete Legislativvorschläge unterbreiten. Erklärung der Kommission zum Krisenmanagement und zur Krisenbewältigung In ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010 über den Bankensanierungsfonds hat die Kommission betont, dass ein angemessener erster Schritt in der Einrichtung eines Systems bestehen könnte, das sich auf die Schaffung eines harmonisierten Netzes nationaler Fonds stützt, welches wiederum an koordinierte nationale Krisenmanagementvereinbarungen geknüpft ist. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge für ein vollständiges Instrumentarium zur Prävention und Sanierung insolventer Banken vorzulegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Behörden insolvenzbedrohte Finanzinstitute sanieren und dabei gleichzeitig die Auswirkungen von Insolvenzen auf das Finanzsystem minimieren und den Schaden für die Wirtschaft sowie den Einsatz öffentlicher Mittel begrenzen können. Die Kommission bestätigt, dass den ESA in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zukommen sollte, und dass sie prüfen wird, mit welchen Befugnissen diese Behörden hinsichtlich der Instrumente zur Prävention und Sanierung insolventer Banken ausgestattet werden sollten. Diese Vereinbarungen sind eine erste Grundlage, die bis 2014 überprüft werden sollen, um ein integriertes Krisenmanagement der Union und entsprechende Aufsichtsvereinbarungen zu schaffen und um langfristig einen Sanierungsfonds der Union ins Leben zu rufen.			
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission	PE-CONS 41/2/10 REV 2	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Kommission in Bezug auf die Artikel 290 und 291 AEUV In Bezug auf das Verfahren zur Annahme technischer Regulierungsstandards betont die Kommission den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors in Folge der Lamfalussy- Struktur der ausdrücklich in der Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt ist. Nichtsdestotrotz hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beschränkungen ihrer Rolle bei der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV stehen. Erklärung der Kommission über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen und andere Bereiche Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, um der ESMA bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen zu übertragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nützlich sein könnte, in Zukunft den europäischen Behörden Aufsichtsbefugnisse auch in anderen Bereichen zu übertragen. Dies könnte insbesondere bestimmte Marktinfrastrukturen betreffen. Die Kommission wird diese Fragen eingehend prüfen und geeignete Legislativvorschläge unterbreiten. Erklärung der Kommission zum Krisenmanagement und zur Krisenbewältigung In ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010 über den Bankensanierungsfonds hat die Kommission betont, dass ein angemessener erster Schritt in der Einrichtung eines Systems bestehen könnte, das sich auf die Schaffung eines harmonisierten Netzes nationaler Fonds stützt, welches wiederum an koordinierte nationale Krisenmanagementvereinbarungen geknüpft ist. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge für ein vollständiges Instrumentarium zur Prävention und Sanierung insolventer Banken vorzulegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Behörden insolvenzbedrohte Finanzinstitute sanieren und dabei gleichzeitig die Auswirkungen von Insolvenzen auf das Finanzsystem minimieren und den Schaden für die Wirtschaft sowie den Einsatz öffentlicher Mittel begrenzen können. Die Kommission bestätigt, dass den ESA in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zukommen sollte, und dass sie prüfen wird, mit welchen Befugnissen diese Behörden hinsichtlich der Instrumente zur Prävention und Sanierung insolventer Banken ausgestattet werden sollten. Diese Vereinbarungen sind eine erste Grundlage, die bis 2014 überprüft werden sollen, um ein integriertes Krisenmanagement der Union und entsprechende Aufsichtsvereinbarungen zu schaffen und um langfristig einen Sanierungsfonds der Union ins Leben zu rufen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission	PE-CONS 42/2/10 REV 2	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission in Bezug auf die Artikel 290 und 291 AEUV In Bezug auf das Verfahren zur Annahme technischer Regulierungsstandards betont die Kommission den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors in Folge der Lamfalussy- Struktur der ausdrücklich in der Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt ist. Nichtsdestotrotz hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die Beschränkungen ihrer Rolle bei der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang mit den Artikeln 290 und 291 AEUV stehen. Erklärung der Kommission über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen und andere Bereiche Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, um der ESMA bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Ratingagenturen zu übertragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nützlich sein könnte, in Zukunft den europäischen Behörden Aufsichtsbefugnisse auch in anderen Bereichen zu übertragen. Dies könnte insbesondere bestimmte Marktinfrastrukturen betreffen. Die Kommission wird diese Fragen eingehend prüfen und geeignete Legislativvorschläge unterbreiten. Erklärung der Kommission zum Krisenmanagement und zur Krisenbewältigung In ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010 über den Bankensanierungsfonds hat die Kommission betont, dass ein angemessener erster Schritt in der Einrichtung eines Systems bestehen könnte, das sich auf die Schaffung eines harmonisierten Netzes nationaler Fonds stützt, welches wiederum an koordinierte nationale Krisenmanagementvereinbarungen geknüpft ist. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge für ein vollständiges Instrumentarium zur Prävention und Sanierung insolventer Banken vorzulegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Behörden insolvenzbedrohte Finanzinstitute sanieren und dabei gleichzeitig die Auswirkungen von Insolvenzen auf das Finanzsystem minimieren und den Schaden für die Wirtschaft sowie den Einsatz öffentlicher Mittel begrenzen können. Die Kommission bestätigt, dass den ESA in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zukommen sollte, und dass sie prüfen wird, mit welchen Befugnissen diese Behörden hinsichtlich der Instrumente zur Prävention und Sanierung insolventer Banken ausgestattet werden sollten. Diese Vereinbarungen sind eine erste Grundlage, die bis 2014 überprüft werden sollen, um ein integriertes Krisenmanagement der Union und entsprechende Aufsichtsvereinbarungen zu schaffen und um langfristig einen Sanierungsfonds der Union ins Leben zu rufen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 43/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission zur Sammelrichtlinie / Anpassung an den Vertrag von Lissabon MiFID: Die Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und wird – sofern erforderlich – Vorschläge zur Verbesserung dieser Richtlinie unterbreiten. Sie wird in diesem Zusammenhang unter anderem prüfen, wie sich die vor- und nachbörsliche Transparenz vergrößern lässt; dies schließt auch die für geregelte Märkte geltenden Vorschriften und Regelungen sowie sämtliche Änderungen ein, die zur Anpassung der Richtlinie an den Vertrag von Lissabon erforderlich sind. Marktmissbrauchsrichtlinie: Die Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie über Marktmissbrauch. Sie wird in diesem Zusammenhang unter anderem sämtliche Änderungen prüfen, die zur Anpassung der Richtlinie an den Vertrag von Lissabon erforderlich sind. Richtlinie über Finanzkonglomerate: Die Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie über Finanzkonglomerate (FICOD). Sie wird in diesem Zusammenhang unter anderem sämtliche Änderungen prüfen, die zur Anpassung der Richtlinie an den Vertrag von Lissabon erforderlich sind.			
Erklärung der Kommission in Bezug auf die Änderung der Transparenzrichtlinie aufgrund der Sammelrichtlinie / nach Ländern aufgeschlüsselte Berichterstattung Die Kommission beabsichtigt, eine Mitteilung zu erstellen, in der bewertet wird, ob es machbar ist, bestimmten Aktienemittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die konsolidierte Abschlüsse erstellen, die Verpflichtung aufzuerlegen, im Jahresfinanzbericht die wichtigsten Finanzinformationen zu ihrer Tätigkeit in Drittländern offenzulegen. Diese Mitteilung könnte die Arten von Emittenten, die hiervon betroffen sein könnten, sowie die Finanzinformationen, die für Investoren und andere Akteure von Bedeutung wären, benennen und bestimmen, in welcher Form diese Informationen vorzulegen wären. Die Kommission könnte dabei den Fortschritten, die das International Accounting Standards Board (IASB) in dieser Frage erzielt hat, gebührend Rechnung tragen. Die Kommission beabsichtigt, ihre Mitteilung nach Anhörung der Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) bis 30. September 2011 vorzulegen. Diese Mitteilung könnte auch auf die möglichen Auswirkungen dieser Maßnahmen eingehen, und sie könnte bei der Überarbeitung der Richtlinie 2004/109/EG berücksichtigt werden.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst	PE-CONS 53/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission wird sich im Rahmen ihrer Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen mit der Frage des Europäischen Entwicklungsfonds im Hinblick auf dessen Eingliederung in den Haushaltsplan der Union befassen.			
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	PE-CONS 52/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Hohen Vertreterin zur geografischen Streuung im EAD Die Hohe Vertreterin misst der Einstellung von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage und einer angemessenen Präsenz von Staatsangehörigen aus allen Mitgliedstaaten im EAD größte Bedeutung bei. Der EAD sollte sich die Vielfalt und die Fülle der in den verschiedenen Auswärtigen Diensten in der Union gewonnenen Erfahrungen und Sachkenntnisse in vollem Umfang zunutze machen. Um diese Ziele zu erreichen wird die Hohe Vertreterin alle Möglichkeiten nutzen, die die Anwendung des EAD-Ernennungsverfahrens bietet. Sie wird dieser Frage in ihrem jährlichen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD einen Abschnitt widmen.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Hohen Vertreterin zu einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis im EAD Die Hohe Vertreterin legt größten Wert auf die Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei der Personalausstattung des EAD. Für die Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses ist es ausschlaggebend, dass Bewerbungen von Frauen auf Stellen im EAD ermutigt und diesbezügliche Hürden beseitigt werden. Ausgehend von den Erfahrungen, die bei dem Verfahren für die Ernennung von Delegationsleitern anlässlich der Rotation 2010 gemacht wurden, wird der EAD prüfen, wie der oft nicht lineare Verlauf der beruflichen Laufbahnen von Frauen besser bei künftigen Ernennungsverfahren berücksichtigt werden kann und wie andere etwaige Hindernisse beseitigt werden können. Die Hohe Vertreterin wird auch ermitteln, welche Praktiken sich in den nationalen diplomatischen Diensten bewährt haben, und sie nach Möglichkeit im EAD anwenden. Die Hohe Vertreterin wird alle in Artikel 1d Absätze 2 und 3 des Beamtenstatuts gebotenen Möglichkeiten nutzen, um die Beschäftigung von Frauen im EAD zu fördern. Sie wird der Frage des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in ihrem jährlichen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD einen Abschnitt widmen. Erklärung der Kommission zu Artikel 95 Absatz 2 Die Kommission wird eine etwaige ablehnende Stellungnahme zu einer Person auf der Liste der Bewerber gegenüber der Hohen Vertreterin gebührend begründen.			
Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 54/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung des Rates Der Rat bestätigt, dass die Änderung dieser Richtlinie nicht bedeutet, dass das Regelungsverfahren mit Kontrolle automatisch in eine Befugnisübertragung gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU umgewandelt werden sollte.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3047. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. November 2010 in Brüssel 2010/745/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung	14125/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
3049. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 25./26. November 2010 in Brüssel Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	PE-CONS 55/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Republik Bulgarien Bulgarien bekräftigt, dass es am Grundsatz "Ein China" festhält. Dieser Standpunkt Bulgariens steht einer Entwicklung der Zusammenarbeit mit Taiwan auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet nicht entgegen. Bulgarien nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission den EU-Mitgliedstaaten zugesichert hat, dass die Aufhebung der Visumpflicht für die Bürger Taiwans die umfassende strategische Partnerschaft zwischen der EU und China in keiner Weise beeinträchtigen wird. Bulgarien unterstützt die Pläne der Europäischen Kommission, ein geeignetes Verfahren einzuführen, um mit den zuständigen Behörden Taiwans Informationen über bevorstehende Besuche hochrangiger taiwanischer Beamter in den EU-Mitgliedstaaten auszutauschen.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Zyperns Die Annahme des Beschlusses über die Aufhebung der Visumpflicht berührt nicht den Status Taiwans. Zypern legt großen Wert auf die "Ein China"-Politik der EU, die in der Praxis bedeutet, dass Taiwan nicht als souveräner Staat anerkannt wird und dass keine diplomatischen oder formellen politischen Beziehungen zu Taiwan aufgenommen werden. Erklärung Maltas Malta bekräftigt, dass es Wert auf die "ein-China"-Politik legt, und stellt die Annahme dieser Verordnung in diesen Zusammenhang.			
3050. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 29. November 2010 in Brüssel Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 46/2/10 REV 2	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Infolge des Ersuchens des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einstufung des Leiters der Europäischen Arzneimittel-Agentur verpflichtet sich die Kommission, die Planstelle für den nächsten Leiter der Europäischen Arzneimittel-Agentur mit geänderter Besoldungsgruppe (AD 15 anstelle von AD 14) neu auszuschreiben, um die Annahme dieses wichtigen Vorschlags nicht zu verzögern. Nach Ansicht der Kommission ist die Querschnittsdebatte über die Rolle der EU-Agenturen, die derzeit innerhalb der interinstitutionellen Arbeitsgruppe "Agenturen" geführt wird, der geeignete Rahmen für die Behandlung dieser Frage. Die Debatte über diesen Aspekt wird in der interinstitutionellen Arbeitsgruppe ergebnisoffen geführt, so dass die genannte Einstufung bei künftigen Ausschreibungen überprüft werden könnte, falls die Debatte zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der in der Ausschreibung anzugebenden geeigneten Einstufung führt.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Niederlande, Belgiens, Bulgariens, Irlands, Spaniens, Finnlands und Schwedens Aus der Begriffsbestimmung für die Unbedenklichkeitsstudie nach der Zulassung (PASS), wie sie in den Rechtsvorschriften zur Pharmakovigilanz (Verordnung (EG) Nr. 726/2004) vorgeschlagen wird, und aus der Begriffsbestimmung für nicht-interventionelle Untersuchungen, wie sie derzeit in der Richtlinie 2001/20/EG über klinische Prüfungen enthalten ist, ergibt sich, dass eine Untersuchung, die nicht als eine nicht-interventionelle Prüfung eingestuft werden kann, automatisch als eine klinische Prüfung im Sinne der Richtlinie 2001/20/EG betrachtet wird. Wir haben insbesondere Bedenken angesichts des Teils der Begriffbestimmung für die nicht-interventionelle Untersuchung in der Richtlinie über klinische Prüfungen, der wie folgt lautet: "eine Untersuchung, in deren Rahmen die betreffenden Arzneimittel auf übliche Weise unter den in der Genehmigung für das Inverkehrbringen genannten Bedingungen verordnet werden". Nach unserem Verständnis würde dies bedeuten, dass alle Untersuchungen, die Sicherheitsbedenken betreffen, die nicht unter die in der Genehmigung für das Inverkehrbringen genannten Bedingungen fallen (gleichgültig, ob es dabei um Anwendungen gemäß gängiger klinischer Praxis, um Missbrauch, Überdosierung, nicht vorschriftsmäßige Verwendung, Fehlgebrauch zu illegalen Zwecken usw. geht), als klinische Prüfungen betrachtet würden. Eine PASS kann sowohl interventionell als auch nicht-interventionell sein; nach unserem Verständnis der Begriffsbestimmung in der Richtlinie über klinische Prüfungen wird der gemäß den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 einzurichtende Beratende Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz im Falle einer nicht-interventionellen PASS jedoch lediglich befugt sein, Untersuchungen im Rahmen der für das Inverkehrbringen genannten Bedingungen zu bewerten. Daher würden Untersuchungen zu Sicherheitsbedenken, die nicht von einer Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst werden, nicht in den Zuständigkeitsbereich des künftigen Beratenden Ausschusses für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz fallen. Wir sind der Ansicht, dass dieses rechtliche Problem während der Überarbeitung der Richtlinie über klinische Prüfungen gelöst werden muss, und fordern daher, dass die Kommission diese Überarbeitung als dringliche Aufgabe betrachtet, um dafür zu sorgen, dass der Beratende Ausschuss Untersuchungen zu Sicherheitsbedenken bewerten kann, die Verwendungen von Arzneimitteln betreffen, die keiner Genehmigung für das Inverkehrbringen unterliegen.			
Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 47/4/10 REV 4	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SI: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Niederlande, Belgiens, Bulgariens, Irlands, Spaniens, Finnlands und Schwedens Aus der Begriffsbestimmung für die Unbedenklichkeitsstudie nach der Zulassung (PASS), wie sie in den Rechtsvorschriften zur Pharmakovigilanz (Verordnung (EG) Nr. 726/2004) vorgeschlagen wird, und aus der Begriffsbestimmung für nicht-interventionelle Untersuchungen, wie sie derzeit in der Richtlinie 2001/20/EG über klinische Prüfungen enthalten ist, ergibt sich, dass eine Untersuchung, die nicht als eine nicht-interventionelle Prüfung eingestuft werden kann, automatisch als eine klinische Prüfung im Sinne der Richtlinie 2001/20/EG betrachtet wird. Wir haben insbesondere Bedenken angesichts des Teils der Begriffbestimmung für die nicht-interventionelle Untersuchung in der Richtlinie über klinische Prüfungen, der wie folgt lautet: "eine Untersuchung, in deren Rahmen die betreffenden Arzneimittel auf übliche Weise unter den in der Genehmigung für das Inverkehrbringen genannten Bedingungen verordnet werden". Nach unserem Verständnis würde dies bedeuten, dass alle Untersuchungen, die Sicherheitsbedenken betreffen, die nicht unter die in der Genehmigung für das Inverkehrbringen genannten Bedingungen fallen (gleichgültig, ob es dabei um Anwendungen gemäß gängiger klinischer Praxis, um Missbrauch, Überdosierung, nicht vorschriftsmäßige Verwendung, Fehlgebrauch zu illegalen Zwecken usw. geht), als klinische Prüfungen betrachtet würden. Eine PASS kann sowohl interventionell als auch nicht-interventionell sein; nach unserem Verständnis der Begriffsbestimmung in der Richtlinie über klinische Prüfungen wird der gemäß den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 einzurichtende Beratende Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz im Falle einer nicht-interventionellen PASS jedoch lediglich befugt sein, Untersuchungen im Rahmen der für das Inverkehrbringen genannten Bedingungen zu bewerten. Daher würden Untersuchungen zu Sicherheitsbedenken, die nicht von einer Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst werden, nicht in den Zuständigkeitsbereich des künftigen Beratenden Ausschusses für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz fallen. Wir sind der Ansicht, dass dieses rechtliche Problem während der Überarbeitung der Richtlinie über klinische Prüfungen gelöst werden muss, und fordern daher, dass die Kommission diese Überarbeitung als dringliche Aufgabe betrachtet, um dafür zu sorgen, dass der Beratende Ausschuss Untersuchungen zu Sicherheitsbedenken bewerten kann, die Verwendungen von Arzneimitteln betreffen, die keiner Genehmigung für das Inverkehrbringen unterliegen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Sloweniens Slowenien befürwortet die allgemeinen Ziele der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pharmakovigilanz und der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel. Dennoch hat es sich der Stimme enthalten, da es Artikel 126a der Richtlinie nach wie vor ablehnt. Slowenien befürchtet insbesondere, dass die Anwendung von Artikel 126a negative Folgen haben könnte. Mit dem Artikel soll dafür gesorgt werden, dass Arzneimittel leichter verfügbar sind. Nach Einschätzung Sloweniens dürfte er jedoch in dieser Hinsicht nur begrenzte Wirkung haben, gleichzeitig aber möglicherweise andere Probleme für die öffentliche Gesundheit verursachen, namentlich in den kleinen Mitgliedstaaten. Slowenien hat die Sorge, dass Artikel 126a, auch wenn er als Option formuliert ist, einen Parallelweg für die Versorgung des Marktes mit Arzneimitteln unter Umgehung wichtiger Vorschriften eröffnen könnte. Dies könnte den unerwünschten Effekt haben, dass Arzneimittel auf den Markt gelangen, ohne dass die regulären Genehmigungsverfahren, einschließlich aller Auflagen für den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen, eingehalten werden. Nach der Bestimmung besteht keine Verpflichtung zur Übernahme der Verantwortung für die Pharmakovigilanz, die Werbung bei Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Umgang mit Änderungen, die Etikettierung, die Patienteninformation, die Zusammenfassung der Arzneimittelmerkmale und für die sonstigen Tätigkeiten, die normalerweise vom Genehmigungsinhaber verlangt werden. Auch bleibt unklar, gegen wen bei einem Verstoß gegen die Vorschriften Sanktionen verhängt werden sollen. Aus Sicht Sloweniens ist die Vereinfachung von Artikel 126a zumindest verfrüht, weil die Kommission noch keinen Bericht über die Durchführung der geltenden Vorschriften vorgelegt hat, was sie eigentlich schon im April 2008 hätte tun sollen. Anhand eines solchen Berichts könnte eine umfassende Debatte über eine Änderung der geltenden Regelung geführt werden. Slowenien erwartet, dass die Kommission alle geeigneten Analysen durchführt und auf dieser Grundlage weitere Maßnahmen unternimmt, um das Problem der Verfügbarkeit von Arzneimitteln auf kleinen Märkten zu lösen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
NOVEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- -REGELN	ABSTIMMUNGS- -ERGEBNISSE
Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates	PE-CONS 48/2/10 REV 2	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SE: Enthaltung

Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 48

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission halten fest, dass alle nicht wesentlichen Vorschriften des Basisrechtsakts, die gegenwärtig unter Artikel 48 der Verordnung aufgelistet sind (Übertragung von Befugnissen), aus politischer Sicht jederzeit zum wesentlichen Bestandteil der bestehenden NEAFC-Kontrollregelung werden können. Für einen solchen Fall verweisen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission darauf, dass beide gesetzgebenden Organe, der Rat oder das Parlament, umgehend entweder das Recht, Einwände gegen den Entwurf eines delegierten Rechtsakts der Kommission zu erheben, oder das Recht auf Widerruf der übertragenen Befugnisse gemäß Artikel 46b und Artikel 46c der Verordnung ausüben können.
2. Der Rat und das Parlament stimmen darin überein, dass die Aufnahme einer Vorschrift der NEAFC-Kontrollregelung in diese Verordnung als nicht wesentlicher, zurzeit in Artikel 48 aufgeführter Bestandteil an sich nicht bedeutet, dass eine solche Vorschrift von den gesetzgebenden Organen automatisch als nicht wesentlicher Bestandteil einer künftigen Verordnung betrachtet wird.
3. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, dass künftige Standpunkte der Organe zur Umsetzung des Artikels 290 AEUV oder zu einzelnen Rechtsakten, die solche Bestimmungen enthalten, von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission gibt ihrer Besorgnis Ausdruck, dass die eingeschränkten Befugnisse, die ihre Mitgesetzgeber ihr erteilt haben, die rechtzeitige Umsetzung von künftigen Maßnahmen, die die NEAFC zur Überarbeitung oder Aktualisierung ihrer Kontrollregelung ergreift, in EU-Recht behindern könnten.

Die Kommission erklärt daher, dass diese Verordnung ihres Erachtens einem künftigen Standpunkt der Kommission zur Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV auf die Umsetzung von Maßnahmen regionaler Fischereiorganisationen nicht vorgreift.

Des Weiteren behält sich die Kommission das Recht vor, Änderungen dieser Verordnung vorzuschlagen, mit denen die Zahl der mittels delegierter Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte anzunehmenden Maßnahmen erhöht wird, falls die Umsetzung durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zu Verzögerungen führt, die die EU an der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen hindern würden.

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Schwedens Schweden enthält sich der Stimme, um einer einstimmigen Einigung im Rat nicht im Wege zu stehen. Schweden ist der Ansicht, dass ein zügiges Änderungsverfahren notwendig ist, damit die Europäische Union ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen kann. Schweden hält insofern an diesem Grundsatz fest, als das Prinzip delegierter Rechtsakte angewandt werden sollte. Schweden ist der Ansicht, dass Beschlüsse des Rates zur Umsetzung an sich schon rechtsverbindlicher internationaler Übereinkünfte, an denen die Europäische Union beteiligt ist, als nicht wesentlich zu betrachten sind. Deshalb könnten in Bezug auf Artikel 48 der einschlägigen Verordnung die Befugnisse an die Kommission delegiert werden. Schweden möchte jedoch einer einstimmigen Annahme im Rat nicht im Wege stehen und enthält sich deshalb der Stimme.			
Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen	PE-CONS 38/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
2010/809/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/014 SI/Mura, Slowenien)	15270/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE NOVEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS -REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2010/811/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/018 DE/Heidelberger Druckmaschinen, Deutschland)	15073/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE NOVEMBER 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3043. Tagung des Rates (JUSTIZ UND INNERES) vom 8./9. November 2010 in Brüssel 2010/687/: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Europäischen Union Dok. 10248/10 Schlussfolgerungen des Rates zu der Abwehrbereitschaft und Reaktion bei einem CBRN-Anschlag Dok. 15465/10 EntschlieÙung des Rates zu ENFAST – European Network on Fugitive Active Search Teams (Europäisches Netz von Teams für die Zielfahndung nach flüchtigen Personen) Dok. 15382/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität Dok. 15358/10 Schlussfolgerungen des Rates zu innovativen Lösungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Katastrophenverhütung Dok. 14971/10 EntschlieÙung des Rates über die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im StraÙengüterverkehr und die Bereitstellung sicherer Lkw-Parkplätze Dok. 12083/4/10 REV 4	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/682/EU: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit der Slowakei Dok. 14616/10 2010/689/: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit der Slowakei Dok. 14606/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Verringerung gesundheitlicher und sozialer Risiken im Zusammenhang mit dem Konsum von illegalen Drogen im Freizeitumfeld Dok. 15452/10 Beschluss 2010/677/GASP des Rates vom 8. November 2010 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 98/409/GASP betreffend Sierra Leone Dok. 14864/10 Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2010 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2009 Dok. 14908/10 2010/676/EU: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 zur Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielt wurde Dok. 14204/10 + COR 1	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und vorläufige Anwendung des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union Dok. 13607/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität Dok. 15358/10 3045. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. November 2010 in Brüssel 2010/740/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/024 NL/Noord Holland und Zuid Holland, Abteilung 58, Niederlande) Dok. 14399/10 2010/744/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/024 NL/Noord Holland und Zuid Holland, Abteilung 18, Niederlande) Dok. 14401/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/741/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/027 NL/Noord Brabant und Zuid Holland, Abteilung 18, Niederlande) Dok. 14403/10 2010/742/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/028 NL/Limburg, Abteilung 18, Niederlande) Dok. 14406/10 2010/743/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/029 NL/Gelderland und Overijssel, Abteilung 18, Niederlande) Dok. 14397/10 2010/746/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2009/030 NL/Drenthe, Abteilung 18, Niederlande) Dok. 14395/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates Dok. 15392/10 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1064/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumping- und der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien Dok. 15414/10 Leitlinien für den konsularischen Schutz von EU-Bürgern in Drittländern Dok. 15613/10 Beschluss 2010/694/GASP des Rates vom 17. November 2010 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Dok. 14139/10 Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2011, einschließlich der ersten Tranche 2011 Dok. 15831/10 + REV 1 (ro) Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 15. März 2010 über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Revision des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon Dok. 13719/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen Dok. 17074/10 Schlussfolgerungen des Rates zum gemeinsamen Rentenbericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ausschusses für Sozialschutz Dok. 15885/10 + COR 1 Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken Dok. 15908/10 3046. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 18./19. November 2010 in Brüssel 2010/757/EU: Beschluss des Rates vom 18. November 2010 zur Ernennung der Kulturhauptstadt Europas 2015 in Belgien Dok. 15168/10 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur 2011-2014 Dok. 15472/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Kultur bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung Dok. 15448/10 Schlussfolgerungen des Rates zum europäischen Filmerbe unter Berücksichtigung der Herausforderungen des digitalen Zeitalters Dok. 14711/10 + REV 1 (bg)	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zu den Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im Digitalzeitalter Dok. 15449/10 Entschließung des Rates vom 18. November 2010 zu einem strukturierten Dialog über Sport auf EU-Ebene Dok. 15214/10 + COR 1 Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2010 zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung Dok. 15213/10 + COR 1 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Rolle der EU im internationalen Kampf gegen Doping Dok. 16009/10 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung im Zeitraum 2011-2020 Dok. 15010/10 Schlussfolgerungen der Rates vom 19. November 2010 zur Initiative "Jugend in Bewegung" — Ein integriertes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sich junge Menschen konfrontiert sehen Dok. 15276/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Anhebung des Niveaus der Grundkompetenzen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit "Schulen für das 21. Jahrhundert" Dok. 14948/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zum Thema "Bildung für nachhaltige Entwicklung" Dok. 14947/1/10 REV 1 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit Dok. 14847/10 Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 über den Zugang junger Menschen zur Kultur Dok. 14849/1/10 REV 1 Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur europäischen und internationalen politischen Agenda in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte Dok. 14846/10 + COR 1	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3047. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. November 2010 in Brüssel 2010/710/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. November 2010 zur Ermächtigung Deutschlands, Italiens und Österreichs, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung einzuführen, und zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG, um die Geltungsdauer der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zu verlängern Dok. 15373/10 Erklärung des Rates Bei der Genehmigung einer Ausnahme nach Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG, die es erlaubt, als Sofortmaßnahme gegen Betrug, der zu erheblichen Steuerausfällen geführt hat, eine Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einzuführen, bekräftigt der Rat, dass es sich dabei um eine Sondermaßnahme handelt, die nur befristet angewendet werden soll. Der Rat ist sich bewusst, dass die Erörterung der Anwendung der Regelung über die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zur Bekämpfung bestimmter Betrugsarten fortgesetzt werden muss. Der Rat verpflichtet sich, bei der Prüfung des restlichen Teils des Kommissionsvorschlags vom 29. September 2009 darauf zu achten, dass den Lieferungen hinreichend Beachtung geschenkt wird, bei denen die Mitgliedstaaten den Nachweis erbringen, dass zum einen Betrugereien vorkommen, die für sie zu erheblichen Steuerausfällen führen, und dass zum anderen durch Umkehrung der Steuerschuldnerschaft wirksam dagegen vorgegangen werden kann. Erklärung Frankreichs Frankreich ist der Auffassung, dass PCs, deren Bauteile und deren Zubehör nicht in den Geltungsbereich von Sondermaßnahmen fallen sollten, die mit diesem Beschluss auf der Grundlage von Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG ergriffen werden, da der Markt für diese Waren im Gegensatz zu Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen vor Einbau in Endprodukte nicht die Merkmale aufweist, die die möglicherweise schädlichen Auswirkungen einer Umkehrung der Steuerschuldnerschaft begrenzen könnten.	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen Dok. 15179/10 3048. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. November 2010 in Brüssel 2010/726/EU: Beschluss des Rates vom 22. November 2010 über den Abschluss eines Zweiten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 12550/2/07 REV 2 Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan Dok. 16877/10 Schlussfolgerungen des Rates zu Libanon Dok. 16725/10 Schlussfolgerungen des Rates zu Irak Dok. 16840/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3049. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 25./26. November 2010 in Brüssel Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2010 des Rechnungshofs "Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen 'Designstudien' und 'Entwicklung neuer Infrastrukturen' im sechsten Forschungsrahmenprogramm" Dok. 15267/10 Entschließung des Rates: "Globale Herausforderungen: Aus den europäischen Weltraumsystemen uneingeschränkt Nutzen ziehen" Dok. 16864/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – "Union der Innovation": Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt Dok. 17165/10 Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der gemeinsamen Planung Dok. 17166/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3050. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 29. November 2010 in Brüssel Beschluss des Rates zur Festlegung des im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkts der Europäischen Union zur Änderung der Anlagen 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen Dok. 15674/10 Erklärung Italiens Italien weist auf die bestehenden guten Beziehungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Bemühungen dieses Landes um Angleichung seiner veterinärrechtlichen Bestimmungen an die der Gemeinschaft hin, ist jedoch nicht damit einverstanden, dass die Kommission eine Protokollerklärung ablehnt, der zufolge die Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Trichinenuntersuchung des Fleisches von Hausschweinen, die in kleinen Schlachtbetrieben gehalten werden, unerwünscht ist. Die Ausnahmeregelung muss zu dem im obengenannten Vorschlag vorgesehenen Zeitpunkt auslaufen. Italien vertritt die Auffassung, dass eine Ausnahmeregelung per definitionem eine begrenzte Übergangsfrist impliziert und nicht, dass sie mehrmals und unbeschränkt verlängert wird. Italien möchte darauf hinweisen, dass der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereits eine anfängliche Übergangszeit gewährt wurde und dass die Ausnahmeregelung ihr eine Möglichkeit einräumt, die den EU-Mitgliedstaaten nicht offensteht. Daher kann Italien den vorliegenden Vorschlag nicht unterstützen und enthält sich der Stimme. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien (2010-2015)" Dok. 13889/10 ADD1 REV 1 +ADD1 REV 1 COR 1 (lv) + ADD1 REV 2 (da)	qualifizierte Mehrheit Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zum Wohlergehen von Hunden und Katzen Dok. 15620/1/10 ADD 1 REV 2 +ADD 1 REV 2 COR 1 (es) +ADD 1 REV 3 (sv) +ADD 1 REV 4 (fr) Erklärung der rumänischen Delegation Rumänien unterstützt grundsätzlich den Text der Schlussfolgerungen des Rates zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ist zuversichtlich, dass in den von der Kommission durchzuführenden Untersuchungen die besten Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Heimtieren aufgezeigt werden. Nach einer sorgfältigen Prüfung der Bezugnahmen auf die elektronische Kennzeichnung von Hunden und Katzen ist Rumänien der Ansicht, dass weitere Verpflichtungen in Bezug auf finanzielle und administrative Anstrengungen, die über die derzeitigen hinausgehen, nicht gerechtfertigt sind. Damit gewährleistet ist, dass die rumänischen Bürger alle Maßnahmen, die auf eine Verringerung der Zahl der ausgesetzten Tiere gerichtet sind, unterstützen und sich aktiv daran beteiligen, erachtet Rumänien es als wichtig, dass jede vorgeschlagene Lösung kostengünstig und einfach ist und sich mit den EU-Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren lässt. 2010/783/EU: Beschluss des Rates vom 29. November 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren Dok. 15571/10 Verordnung (EU) Nr. 1212/2010 des Rates vom 29. November 2010 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren Dok. 15573/10	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2011) Dok. 15986/10	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
1. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den langfristigen Plänen Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission im Bereich der Rechtsetzung ersucht der Rat die Kommission, so bald wie möglich einen langfristigen Plan für die Bewirtschaftung der pelagischen Bestände und von Lachs in der Ostsee vorzuschlagen. 2. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den pelagischen Beständen Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass es zweckmäßig ist, die TAC für die pelagischen Bestände in den Jahren 2011-2015 so festzusetzen, dass bis 2015 eine fischereiliche Sterblichkeit von F_{msy} erreicht wird. 3. Erklärung der Kommission zur Bewertung des Dorschplans Die Kommission wird gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates weiterhin die Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Dorschbestände bewerten und hat im Hinblick darauf beim STECF wissenschaftliche Gutachten zur erreichten Umsetzung der Ziele des Plans eingeholt. Die Bewertung wird den Mitgliedstaaten übermittelt und wird gegebenenfalls die Grundlage für die weiteren Beratungen über die langfristige Bewirtschaftung der Dorschbestände in der Ostsee bilden. 4. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Aufwandsregelung für Dorsch Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass es zweckmäßig ist, bis März 2011 auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen zu prüfen, ob im Einklang mit dem Mehrjahresplan für die Dorschbestände eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die nationale Zuteilung der Tage außerhalb des Hafens eingeräumt werden könnte (Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates). Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission im Bereich der Rechtsetzung ersucht der Rat die Kommission, gegebenenfalls eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten vorzulegen. 5. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den Beifängen (Artikel 6) Die Kommission und der Rat sind sich bewusst, dass es sich nicht vermeiden lässt, dass in den Fischereien auf Hering und Sprotte mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Geräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm Nichtzielarten in den nicht sortierten Anlandungen vorhanden sind, und dass diese Beifänge zu quantifizieren sind, damit in Zukunft geeignete TAC festgesetzt werden können. Die Mitgliedstaaten, die die entsprechenden Geräte einsetzen, stellen sicher, dass in diesen Fischereien geeignete Daten über die Beifänge gewonnen werden, und übermitteln diese 2011 dem ICES und dem STECF.	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSÄKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSÄKTE

**Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse/Erklärungen**

6. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur vollständig dokumentierten Fischerei

Die Kommission begrüßt die Initiative betreffend die vollständig dokumentierte Fischerei als eine Möglichkeit, Rückwürfe auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Eine Ausdehnung dieser Initiative auf die Ostsee könnte eine interessante Option darstellen und die Kommission ist damit einverstanden, das Potenzial dieser Initiative für die Dorschfischerei in der Ostsee im Einklang mit dem Mehrjahresplan für die Dorschbestände in der Ostsee (Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates) zu bewerten.

Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission im Bereich der Rechtsetzung ersucht der Rat die Kommission, eine Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten vorzulegen, um eine Quotenprämie als Anreiz für die Einführung dieses Systems einzuführen, sofern der STEFC in einem Gutachten dies für geeignet hält und das Prinzip der relativen Stabilität davon nicht berührt wird.

7. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Hering in der westlichen Ostsee

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit des Bestands an frühjahrslaichendem Hering der westlichen Ostsee in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Gutachten 2011 erreicht werden muss und dass für beide Bewirtschaftungsgebiete eine Verringerung in gleichem Umfang vorzusehen ist, bis das Ergebnis der Verhandlungen mit Norwegen für das Bewirtschaftungsgebiet IIIa vorliegt.

Der Rat und die Kommission kommen zu dem Schluss, dass der künftige langfristige Bewirtschaftungsplan für pelagische Arten und die künftigen Beschlüsse über die TAC den einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten über die Verteilung des frühjahrslaichenden Herings der westlichen Ostsee in den Untergebieten 22-24 und im Gebiet IIIa umfassend Rechnung tragen müssen.

8. Erklärung des Rates zu Sprotte

Der Rat ersucht die Kommission, von den Mitgliedstaaten vorzulegende zusätzliche wissenschaftliche Daten zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan
Dok. 15912/10

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
NOVEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/748/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. November 2010 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden Dok. 15941/10 Erklärung Italiens Nach Auffassung Italiens sollte - um eine einheitliche Durchführung der MWSt.-Richtlinie 2006/112/EG und die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten - wenn der Rat eine Ausnahme nach Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG genehmigt und diese Ausnahme eine Bestimmung über deren mögliche Verlängerung nach Ende ihrer Geltungsdauer umfasst, in dieser Ausnahme stets festgelegt werden, dass der Verlängerungsantrag von dem betroffenen Mitgliedstaat mindestens neun Monate vor Ende der Geltungsdauer der Ausnahme eingereicht werden sollte.	